

RESOLUTION 66/149

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.1, Ziff. 22)²⁷².

66/149. Welttag des Down-Syndroms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷³ und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁴ sowie auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁷⁵, wonach Menschen mit Behinderungen ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen sollen, welche die Würde der Menschen wahren, ihre Selbständigkeit fördern und ihre aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern, sowie gleichberechtigt mit anderen Menschen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und wodurch die Vertragsstaaten sich verpflichten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen,

erklärend, dass die Gewährleistung und Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele ist,

sich dessen bewusst, dass das Down-Syndrom eine natürlich vorkommende Chromosomenanordnung darstellt, die seit jeher Teil der menschlichen Existenz ist, in allen Regionen der Welt auftritt und in der Regel unterschiedliche Aus-

wirkungen auf den Lernstil, die körperlichen Merkmale oder die Gesundheit der Betroffenen hat,

unter Hinweis darauf, dass ein angemessener Zugang zu Gesundheitsversorgung, Frühinterventionsprogrammen und inklusiver Bildung sowie eine entsprechende Forschung für das Wachstum und die Entwicklung der einzelnen Betroffenen von entscheidender Bedeutung sind,

in Anerkennung der den Menschen mit geistiger Behinderung innewohnenden Würde, ihres Wertes und ihres wertvollen Beitrags zur Förderung des Wohls und der Vielfalt ihrer Gemeinschaften und in der Erkenntnis, wie wichtig ihre individuelle Autonomie und Unabhängigkeit ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

1. *beschließt*, den 21. März zum Welttag des Down-Syndroms zu erklären, der ab 2012 jährlich begangen werden soll;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, den Welttag des Down-Syndroms in angemessener Weise zu begehen, um die Öffentlichkeit stärker für das Down-Syndrom zu sensibilisieren;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Down-Syndrom durch entsprechende Maßnahmen zu schärfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 66/150

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.1, Ziff. 22)²⁷⁶.

²⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁷³ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.